Vorentwurf zur Satzung der Gemeinde Schenefeld über den Bebauungsplan Nr. 35 „Erweiterung Grund- und Gemeinschaftsschule Schenefeld“ für das Gebiet „östlich des Kellweges, südlich der Bebauung des Rosenstiegs, westlich der Schule und nördlich des Postmeister-Stammer-Weges“

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ___.___._____ folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 35 „Erweiterung Grund- und Gemeinschaftsschule Schenefeld“ für das Gebiet „östlich des Kellweges, südlich der Bebauung des Rosenstiegs, westlich der Schule und nördlich des Postmeister-Stammer-Weges“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 08.09.2025.
   Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ___.___._____ bis ___.___._____.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde am ___.___._____ durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB am ___.___._____ unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am ___.___._____ den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 35 und die Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung bestimmt.

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB am ___.___._____ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

6. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 35, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung wurden in der Zeit vom ____.____._____ bis einschließlich ____.____._____ nach § 3 (2) BauGB im Internet unter „www.amt-schenefeld.de“ (Rubrik: Unsere Gemeinden / Schenefeld / Bauleitplanung) zur Einsichtnahme bereitgestellt. Die gemäß § 3 (2) BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen lagen zusätzlich während der Dienststunden und nach Vereinbarung im Amtsgebäude des Amtes Schenefeld, Holstenstraße 42 - 48, 25560 Schenefeld, öffentlich aus. Die Veröffentlichung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von allen Interessierten per Mail, bei Bedarf aber auch schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom ___.___._____ bis ___.___._____ durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wurde unter dem vorgenannten Link ins Internet eingestellt.

7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ___.___._____ geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 35, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am __.__.____ als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

   Schenefeld, ___.___._____ _____
   Bürgermeister

9. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

   Itzehoe, ___.___._____ _____
   Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

    Schenefeld, ___.___._____ _____
    Bürgermeister

11. Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 35 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom ___.___._____ bis ___.___._____ durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ___.___._____ in Kraft getreten.

    Schenefeld, ___.___._____ _____
    Bürgermeister

Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die BauNVO von 2017 / 2023

Maßstab 1 : 1.000

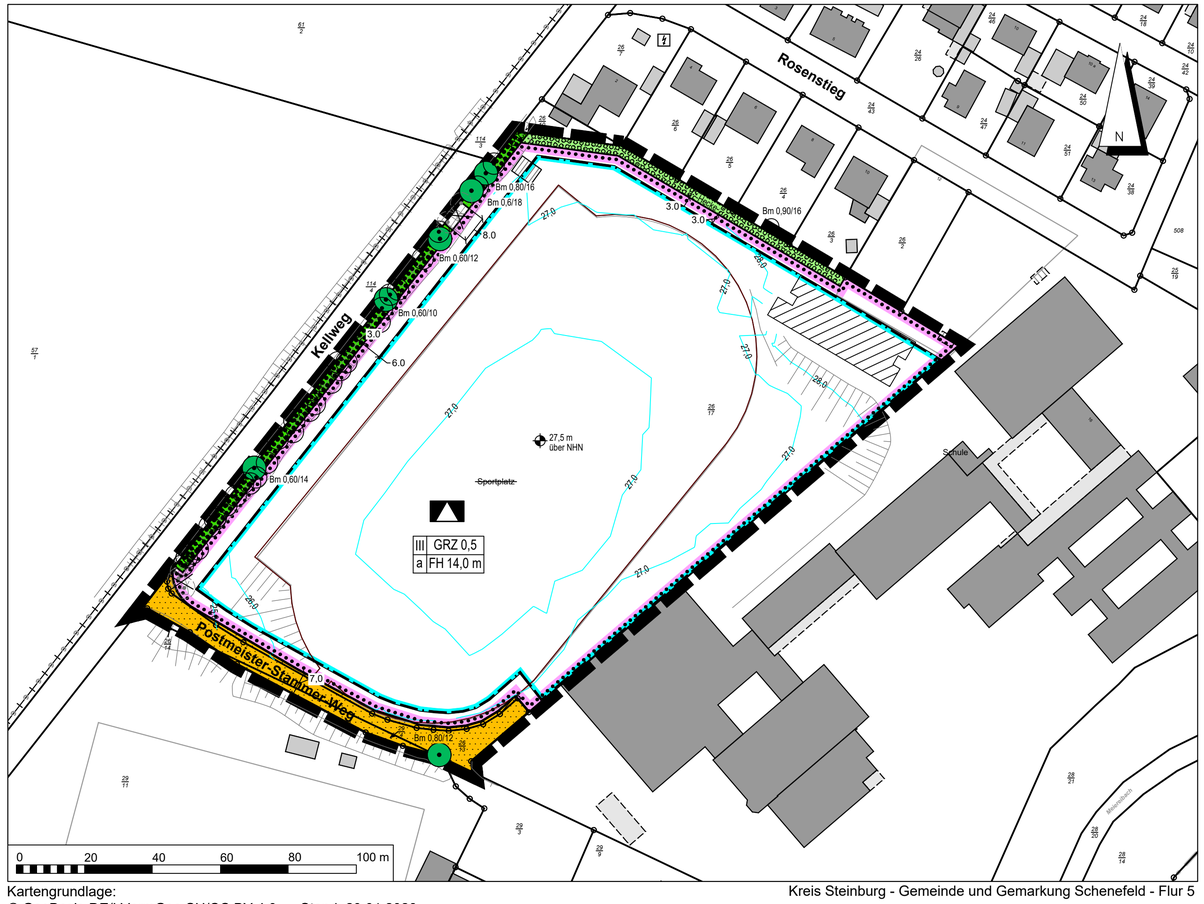

Kartengrundlage:
© GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0 Stand: 20.01.2026

Kreis Steinburg - Gemeinde und Gemarkung Schenefeld - Flur 5

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
GRZ 0,5	Grundflächenzahl, hier maximal 0,5	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 (2) BauNVO
FH 14,0 m	Firsthöhe, hier maximal 14,0 m	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 (2) BauNVO
III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier maximal 3	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 (2) BauNVO
27,5 m über NHN	Höhenbezugspunkt über NHN hier 27,5 m	§ 9 (1) BauGB, § 18 (1) BauNVO
a	abweichende Bauweise	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 (2) BauNVO
	Baugrenze	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 (3) BauNVO
	Fläche für den Gemeinbedarf -Schule-	§ 9 (1) Nr. 5 BauGB
	öffentliche Straßenverkehrsfläche	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
	private Grünfläche	§ 9 (1) Nr. 15 BauGB
-Hecke-	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen -Hecke-	§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB
	Erhaltung von Bäumen	§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 (7) BauGB

Nachrichtliche Übernahme

§ 9 (6) BauGB

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
-Knick-	vorhandener und zu erhaltender Knick	§ 21 (1) Nr. 4 LNatSchG

Darstellungen ohne Normcharakter

27.0	Höhenschichtlinie
	vorhandener Baum ≥ 0,3 m bis < 0,6 Stammdurchmesser
	entfallender Knick
Bm 0,60/14	Baum: Stammdurchmesser / Kronendurchmesser
	vorhandener Schulcontainer
	vorhandenes Nebenbäude
	Vorhandene Böschung

Text (Teil B)

1. **ABWEICHENDE BAUWEISE**
   (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 (4) BauNVO)
   Im Rahmen der abweichenden Bauweise sind Gebäude wie in offener Bauweise jedoch ohne die Längenbegrenzung nach § 22 (2) BauNVO zulässig.

2. **VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN -KNICKSCHUTZSTREIFEN-**
   (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)
   In einem Abstand von 5,0 Metern zu den festgesetzten Begrenzungen der bestehende Knicks sind bauliche Anlagen und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sowie Stellplätze und Garagen nach § 12 BauNVO nicht zulässig. Aufschüttungen und Abgrabungen sind unzulässig. Zulässig ist die Errichtung offener Einfriedigungen in einem Mindestabstand von 1 m zum Knickwallfuß.

3. **ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON GEHÖLZEN**
   (§ 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB)

3.1 Neuanlage einer Hecke
Innerhalb der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen -Hecke- ist eine Hecke anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Je laufender Meter Hecke sind mindestens zwei heimische und standortgerechte Gehölze zu pflanzen.

3.2 Erhaltung von Knicks
(§ 9 (6) BauGB, § 21 (4) LNatSchG)
Die nachrichtlich übernommenen Knicks sind dauerhaft zu erhalten. Lücken im Bewuchs sind je laufender Meter Knick mit mindestens 2 heimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Sonstige Pflegemaßnahmen sind nur im gesetzlichen Rahmen zulässig.

3.3 Knickdurchbruch
Ausnahmsweise kann im Knick entlang des Kellweges ein Durchbruch zu Erschließungszwecken auch an anderer als in der Planzeichnung festgesetzten Stelle errichtet werden, soweit naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen.

Übersichtskarte

DTK 5, Maßstab 1 : 5.000

© GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0

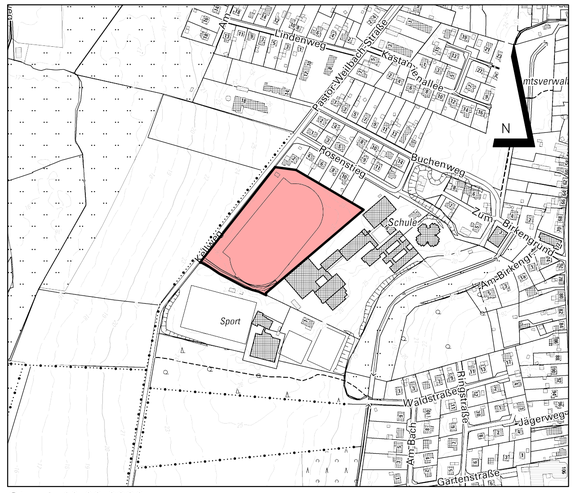

Stand: 13.08.2026

Vorentwurf zur Satzung der Gemeinde Schenefeld über den Bebauungsplan Nr. 35 „Erweiterung Grund- und Gemeinschaftsschule Schenefeld“

für das Gebiet

„östlich des Kellweges, südlich der Bebauung des Rosenstiegs, westlich der Schule und nördlich des Postmeister-Stammer-Weges“

Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf
Tel. 04835 - 97 838 00
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro Philipp